



Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt)**

und

**Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss,
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen (nachfolgend Landkreis genannt)**

Präambel

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) und seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Landkreis Gießen und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Landkreis Gießen.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe (z.B. Ex-In) werden dabei einbezogen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (z.B. Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort / Stadtteil / Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psycho-soziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zu-verdienstprojekte).

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe.

Der Landkreis Gießen und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperations-konferenz (KoK). Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz; die Teilnehmenden sind in Anlage 1 orga-nisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

Die KoK tagt regelhaft einmal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung.

Zusätzlich werden geeignete Gremien und Strukturen gem. Anlage 2 gefördert. Zielgruppenspe-zifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppel-strukturen vermieden. Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien gemeinsam mit den im Landkreis tätigen Anbietern von Leistungen der Ein-gliederungshilfe.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen betei-ligt werden.

6. Qualitätssicherung

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmög-lichkeiten für behinderte Menschen aus diesem Diskurs hervorgehen.

Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifi-schen) Qualitätszirkel unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen ange-regt. Dazu zählt auch die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV).

Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Obdachlosenbehörde, Schule) hervorgehen, werden in die Planung einbezogen.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel in Folge von überwiegendem Pflegebedarf. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben – ggf. in Form einer Prozessbeschreibung – formuliert.
- b) Der Landkreis Gießen benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im übernächsten Jahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- c) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Landkreis Gießen einmal im Jahr die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres).
- d) Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr, die Anzahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gießen darstellt, die im Landkreis Gießen oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten.
- e) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Landkreis Gießen als zukünftiger Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter)entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, sowie die EUTB. Diese werden in die (Weiter)entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen. (Anlage 2)

11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben angepasst.

Das Gleiche gilt auch, wenn sich die Zuständigkeiten aufgrund der Übernahme von Delegationsaufgaben durch die Stadt Gießen als Sonderstatusstadt verändern und sie in die Kooperationsvereinbarung mit aufgenommen werden soll.

12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Gießen, 05.02.2020

gez. Anita Schneider
Die Landrätin des Landkreises Gießen

gez. Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter des Landkreises Gießen

gez. Susanne Selbert
Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung: Teilnehmende an der Kooperationskonferenz (KoK)

Landkreis Gießen

- Die / der zuständige Kreisbeigeordnete
- Sozialamt
- Jugendamt
- Gesundheitsamt / Sozialpsychiatrischer Dienst
- Beauftragter des Landkreises Gießen für Menschen mit Behinderung

LWV Hessen

- Fachbereiche 204, 206 und 207
- Fachdienst für den Landkreis Gießen

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung: Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen

Folgende Gremien werden verabredet:

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmende
Regionale Planungskonferenz		
207 Psychiatrische Versorgung und Sucht	mind. 2* jährlich	LWV: Fachbereich 207 + Fachdienst Landkreis Gießen Landkreis Gießen: Sozialamt, Gesundheitsamt Beauftragter des Lkr. Gießen für Menschen mit Behinderung Leistungserbringer im Landkreis Gießen EUTB
Regionale Planungskonferenz		
206 Geistige Behinderung	2* jährlich	LWV: Fachbereich 206 + Fachdienst Landkreis Gießen Landkreis Gießen: Sozialamt Beauftragter des Lkr. Gießen für Menschen mit Behinderung Leistungserbringer im Landkreis Gießen EUTB Förderschulen Schwerpunkt geistige Entwicklung
Regionale Planungskonferenz		
204 Körperbehinderung	1 * jährlich	LWV: Fachbereich 204 + Fachdienst Landkreis Gießen Landkreis Gießen: Sozialamt Beauftragter des Lkr. Gießen für Menschen mit Behinderung Leistungserbringer im Landkreis Gießen EUTB

Veränderungen können jederzeit in beidseitigem Einverständnis vorgenommen werden.